

II-2198 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

1010 Wien, den 12. Jänner 1969

Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1011 / A.B.
ZU 1047 / J.

Zl. V-50.004/1-G2/40-69

Präs. am 22. Jan. 1969

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. S c r i n z i und
Genossen an die Frau Bundesminister für soziale Ver-
waltung betreffend zeit- und kostensparende Abwicklung
der Einmalspritzen (Z. 1047-J/NR/1968).

In der vorliegenden Anfrage werden an den Bundesmini-
ster für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

- 1.) Liegen vom Standpunkt Ihres Ressorts noch irgend-
welche Umstände vor, die eine positive Erledigung verzögern
können?
- 2.) Wenn ja, um welche konkreten Hindernisse handelt es
sich dabei?
- 3.) Wird das Bundesministerium für soziale Verwaltung
an einer beschleunigten Herstellung des erforderlichen Ein-
vernehmens mitwirken?

In Beantwortung dieser Anfrage teile ich mit:

Zu 1.): Das Bundesministerium für soziale Verwaltung
als oberste Gesundheitsbehörde ist immer dafür eingetreten,
daß eine zeit- und kostensparende Abwicklung der Kontrolle
der Einmalspritzen ermöglicht wird. Es hat daher im Verlaufe
von mit dem Bundesministerium für Bauten und Technik abge-
führten Verhandlungen vorgeschlagen, eine zielführende Ab-
änderung der Vorschriften über das Eich- und Vermessungswesen
in die Wege zu leiten. Im gegebenen Zusammenhang wurde im
Sinne einer im Erlaßwege bereits getroffenen Regelung vorge-
schlagen, eine stichprobenweise Überprüfung der Einmalspritzen
zu ermöglichen oder in Form einer Typengenehmigung eine zeit-
und kostensparende Abwicklung der Kontrolle der Einmalspritzen
gesetzlich festzulegen.

Zu 2.): Es bestehen also keine konkreten Hindernisse seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung im Gegenstand.

Zu 3.): Jedenfalls kann gesagt werden, daß auf dem Gebiet der Einmalspritzen die derzeitige Situation sachlich und rechtlich unbefriedigend ist, da nur eine grundsätzliche Materialprüfung und allenfalls eine Stichprobenprüfung bezüglich des Inhaltes der Spritzen erfolgen kann, da jede geprüfte Spritze nach der Prüfung nicht mehr gebrauchsfähig ist. Das Prüfungs- und Zulassungsverfahren für die Spritzen ist nicht abgeschlossen. Das Bundesministerium für Bauten und Technik beabsichtigt das Problem zu Beginn d.J. im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung im Zuge einer Novelle zum Eichgesetz zu lösen.

Am befriedigenden Verlauf und Abschluß der Verhandlungen um die Novellierung der Eichvorschriften im Sinne der Ausführungen zu P.1 bin ich als die für das Gesundheitswesen zuständige Ressortsleiterin selbstverständlich sehr interessiert.

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'S' followed by a vertical line and a circular mark containing the number '30'.